

---

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 13

Hamm/Lippstadt, den 09. Juni 2021

Seite 18

Nr. 08

---

## **1. Änderungsordnung der Regelungen der Hochschule Hamm-Lippstadt zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie zur Durchführung von Gremiensitzungen vom 19.04.2021**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.06.2021.

Hamm, den 09.06.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell  
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297) in der aktuell gültigen Fassung vom 11.12.2020 (GV.NRW S. 1211) hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Ordnung erlassen.

### **Artikel 1:**

- 1) § 12. c) wird durch den nachfolgenden Passus ersetzt:

Gremien können auch in Form einer virtuellen Sitzung (Videokonferenz) mit elektronischer Kommunikation tagen. Eine telefonische Kommunikation ist ausgeschlossen. Bei öffentlichen Sitzungen wird die Öffentlichkeit mittels Streaming in einen dafür geeigneten Raum am Campus (jeweils ein Raum pro Standort) hergestellt. Die vorhandenen Sitzplätze werden von der Gremienbetreuung nach zeitlichem Eingang der Anträge vergeben. Hochschulangehörige der HSHL können das Streaming öffentlicher Sitzungen außerdem als Gäste mittels eines über ihren persönlichen Hochschulaccount zur Verfügung gestellten Streaming-Links verfolgen. Das Mitschneiden, Speichern und/oder Versenden von Bildaufnahmen und Wortbeiträgen ist jeweils nicht gestattet. Bei technischen Kommunikationsproblemen einzelner oder mehrerer Mitglieder während einer Sitzung sind Abstimmungen zu unterbrechen und nach Behebung wieder fortzuführen. Bei länger andauernder Unterbrechung der Verbindung entscheidet die\* der Vorsitzende, ob der Tagesordnungspunkt vertagt wird.

### **Artikel 2:**

- 1) Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückenschlusses nicht hingewiesen worden.